

Marktgemeinde Ober-Grafendorf

Kundmachung vom 16.05.2003

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ober-Grafendorf hat in der Sitzung vom 21.12.1950 unter Punkt 13 einstimmig den Grundsatzbeschluß zur Errichtung einer öffentlichen Kanalanlage gefasst. Diese Entscheidung wird nun aufgrund der Bestimmungen des § 62 Abs. 2 lit. 3 NÖ Bauordnung in der geltenden Fassung vom **19.05.2003 bis 30.06.2003** an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht.

Innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist hat der Liegenschaftseigentümer einen Antrag um Ausnahme von der Anschlußverpflichtung bei der Baubehörde einzubringen. Diesem Antrag sind der Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung der Kläranlage und wenn diese schon betrieben wird, ein Befund über deren Reinigungsleistung, erstellt von einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle, Sachverständiger), anzuschließen.

Wird die Ausnahme genehmigt, hat der Liegenschaftseigentümer, beginnend mit der Inbetriebnahme seiner Kläranlage bzw. der Rechtskraft des Ausnahmebescheids, in Zeitabständen von jeweils fünf Jahren unaufgefordert einen Befund über die aktuelle Reinigungsleistung der Baubehörde vorzulegen. Ist die Reinigungsleistung nicht mehr jener der Kläranlage der öffentlichen Kanalisation gleichwertig, ist der Ausnahmebescheid aufzuheben.

Bürgermeister
Karl Vogl